

**1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Tiefweiden“ der Stadt Weißenfels im Ortsteil Borau im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Abwägung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB**

TÖB- Nr.	Behörde/ Träger öffentliche Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Auswirkungen
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.01.2019	<p>Mit Schreiben v. 11.01.2019 beteiligten Sie die oberste Landesentwicklungsbehörde an dem obigen Verfahren.</p> <p>Die Stadt Weißenfels verfügt über wenig sofort bebaubare Gewerbegebietsflächen. Um die übrigen freien gewerblichen Flächen zugunsten von Gewerbebetrieben mit Arbeitsplätzen vorhalten zu können und diese nicht nur aus ökonomischen Gründen mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut werden, sollen solche Anlagen für unzulässig erklärt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen zur obigen Maßnahme wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA festgestellt, dass die Maßnahme nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><b>Hinweis zum Raumordnungskataster (ROK)</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG das ROK des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im</p>	Kenntnisnahme

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Tiefweiden“ der Stadt Weißenfels im Ortsteil Boraus im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

		<p>Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel. 0345/514-1516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen zur Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens ist die oberste Landesentwicklungsbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Nach der Ausfertigung wird eine Kopie sowie die Bekanntmachung an das Raumkataster übergeben.</p>
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 11.02.2019	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen die Änderung der textlichen Festsetzungen zum betreffenden Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt/Referat Wasser vom 25.01.2019	Wahrzunehmende <b>Belange</b> in Zuständigkeit des Ref. 404 – Wasser des LVA werden von der Maßnahme <b>nicht berührt</b> .	Kenntnisnahme
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt/Referat 405 vom 22.01.2019	Es werden <b>keine</b> abwasserrechtlichen <b>Belange</b> in Zuständigkeit des Referates 405 des LVA <b>berührt</b> .	Kenntnisnahme
2.3.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt/Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 21.01.2019	Die Belange des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang	Kenntnisnahme

		insbesondere auf § 19 BNatSchG iVm. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 07.02.2019	<p><b>I Rechtsgrundlagen</b>  Entsprechend § 2 Abs. 4 i.V.m. 3 21 Landesentwicklungsgesetz LSA (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.  Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle – beschlossen von der Regionalversammlung (RV) der RPG Halle am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.  Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle 2010 an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gem. § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 29.01.2018 mit Beschluss IV/03.2018 aufgrund</p>	Kenntnisnahme

		<p>wesentlicher Änderungen des ersten Entwurfes nunmehr den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP Halle vom 30.11.2017 und gab diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) iVm. § 7 Abs. 5 LEntwG frei (Beschluss IV/04.2018). Die öffentliche Beteiligung gemäß § 10 ROG (Raumordnungsgesetz v. 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) wurde bereits durchgeführt und die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden derzeit erfasst und einer Bewertung unterzogen.</p> <p>Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 71 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 15.08.2018 mit Beschluss IV/20-2018 aufgrund wesentlicher Änderungen zum zweiten Entwurf nunmehr den dritten Entwurf des Sachlichen Teilplans. Darüber hinaus wurde am 15.08.2018 mit Beschluss IV/21-2018 die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) beschlossen. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung wurde zwischen dem 05.11.2018 und 10.12.2018 durchgeführt und die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden derzeit erfasst und einer Bewertung unterzogen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist“) vor.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>II Ausführungen zum Bebauungsplan</u></b></p> <p>Mit o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes zur Ausweisung von Gewerbegebieten ist die Änderung der textlichen Festsetzungen vorgesehen. Aus städtebaulichen Gründen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird diese Änderung begrüßt.</p> <p>Durch die o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle 2010 einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht berührt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Tiefweiden“ der Stadt Weißenfels, Ortsteil Borau, <b>keine Bedenken</b> geäußert.</p>	
5.	Burgenlandkreis/Stabsstelle Breitbandausbau/Regionalplanung SG Untere Entwicklungsbehörde vom 08.02.2019	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und	Kenntnisnahme

		<p>Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p><u>Bauleitplanung/ Städtebau</u></p> <p>Es wird beabsichtigt, lediglich einen Satz hinsichtlich der Unzulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Textteil einzufügen. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es dazu <b>keine Einwände</b>.</p>	
6.	Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR vom 21.01.2019	Gegen den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR <b>keine Einwände</b> .	Kenntnisnahme
7.	Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 05.02.2019	<p>Zu der B-Plan-Änderung erhalten Sie als Anlage drei Netzbestandspläne zur Information. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen zu beachten und schadlos zu halten. Unsererseits bestehen <b>keine Einwände</b> zur geplanten Änderung des B-Planes.</p> <p>Im Näherungsbereich unserer Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Freigelegte Leitungsabschnitte, sowohl Hauptleitungen als auch Hausanschlüsse, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und beim Wiederverfüllen ordnungsgemäß einzusanden.</p> <p>Wir weisen des Weiteren auf die Pflicht des tiefbauausführenden Unternehmens hin, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zur Lage der Leitungen in der</p>	Kenntnisnahme

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Tiefweiden“ der Stadt Weißenfels im Ortsteil Boraus im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

		<p>Erde gemäß Technischer Mitteilungen des DVGW – GW 315 – zu erkundigen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Ebenso darf die Deckung der Leitungen nicht verändert werden. Sollten deswegen U-/oder Tieferlegungen notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei den Stadtwerken Weißenfels zu beauftragen.</p> <p>Für die Um- bzw. Tieferlegung werden Firmen durch die Stadtwerke Weißenfels GmbH eingesetzt, welche die jeweils notwendigen Qualifizierungen vorweisen können. Diese Stellungnahmen ersetzt nicht die Auskunft und Planeinsicht über den Verlauf unterirdisch verlegter Leitungen und somit hat die bauausführende Firma diese Auskunft für Gas, Wasser, Strom und Fernwärme bei der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH (Frau Urgien), Südring 120 in 06667 Weißenfels bzw. unter E-Mail: <a href="mailto:planauskunft@sg-sas.de">planauskunft@sg-sas.de</a> einzuholen bzw. einzureichen.</p>	
8.	Stadt Bad Dürrenberg vom 21.01.2019	Der <b>Aufgabenbereich</b> der Stadt Bad Dürrenberg wird durch die o. g. Planung <b>nicht berührt</b> .	Kenntnisnahme
9.	Stadt Mücheln vom 31.01.2019	Gegen den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Weißenfels „Tiefweiden“ im Ortsteil Boraus in der beschlossenen Fassung vom 06.12.2018 bestehen von Seiten der Stadt Mücheln <b>keine Einwände</b> und Bedenken.	Kenntnisnahme
10.	Stadt Leuna/ SG Stadtplanung, Baurecht vom 04.02.2019	Im Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt, dass die Belange der Stadt Leuna nicht betroffen sind. Von Seiten der Stadt Leuna werden gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes <b>keine Einwände</b> erhoben.	Kenntnisnahme

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Tiefweiden“ der Stadt Weißenfels im Ortsteil Boraus im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

11.	Stadt Braunsbedra/Bauamt vom 04.02.2019	Es bestehen hinsichtlich des Entwurfes des Bebauungsplanes seitens der Stadt Braunsbedra keine Anregungen bzw. Hinweise.	Kenntnisnahme
12.	Stadt Teuchern/Bauamt vom 06.02.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme

	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
		keine Stellungnahmen eingegangen	Kenntnisnahme